

Schriftliche Anfrage gemäß § 14 Geschäftsordnung der RVS

Anfrage Landwirtschaft der Fraktion DIE GRÜNEN

vom 12. April 2023, eingegangen am 4. Mai 2023

Frage 1. *Die Feldflurfunktion ist bestimmt durch fünf Kriterien zur Bewertung und räumlichen Darstellung. Wegen des Klimawandels und der auftretenden verlängerten Dürre- und Hitzeperioden ist der Umgang mit der Kategorie „Schutzfunktion“ zu stärken. Das gilt auch für die Funktion als Wasserspeicher für die Grundwasserneubildung und bezieht sich auf: Landschafts- Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz und Klimaschutz.*

Durch welche Maßnahmen kann in der regionalplanerischen Bewertung bei Zielabweichungsverfahren, Planaufstellung oder weiterer Planverfahren diese Schutzkategorie gestärkt werden?

Die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen inhaltlich und flächenhaft dargelegten Teilfunktionen der allgemeinen Feldflurfunktion „Schutzfunktion“

- Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz
- Bodenschutz (Schutz vor Bodenerosion)
- Klimaschutz und Biodiversität
- Wasserschutz

könnten je nach Betroffenheit und Wertung besonders gewertet und in der Abwägung berücksichtigt werden. Zudem könnte bei gleichzeitiger Überlagerung mit entsprechenden anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen des Regionalplans (VR/VB Klima, VR/VB NuL, Grund- und Hochwasserschutz, Boden) eine besondere Gewichtung erfolgen.

Frage 2. Wie hat sich die von der Regionalplanung ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche größenmäßig in den vergangenen 20 Jahren in Südhessen entwickelt? Wieviel Hektar sind im aktuellen Regionalplan durch Zielabweichungsverfahren und durch Eigenplanungen von Kommunen, die unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze waren, als landwirtschaftliche Fläche entfallen (aufgeteilt in Vorrang- und Vorbehaltsflächen)?

Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen: 2000 - 2010 - 2023								
		RPS2000	RPS/RegFNP 2010			Entwurf RPS/RegFNP 2023		
		RP + RV	RP	RV	RP + RV	RP	RV	RP + RV
VRG LDW	ha	107.486	101.905	52.971	154.876	145.066	83.372	228.438
VBG LDW	ha	liegt nicht vor	127.345	11.079	138.424	54.373	20.811	75.184
VRG LDW	Vorranggebiet für Landwirtschaft							
VBG LDW	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft							
Fläche Südhessen gesamt			743.805	ha				

Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bezogen auf den RPS/RegFNP2010 bis 05/2023					
RPS/RegFNP 2010				m ²	ha
VRG LDW	RP	überlagert	B_Plan_rechtskraft_ab2010_WohnenGewerbe	834.736	83
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Sonstige	1.822.302	182
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Solar	275.154	28
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Ausgleichsflaeche	805.426	81
			AWV_F_select_minus_B_Plan_rechtskraft_ab2010	2.267.558	227
			Summe		601
VRG LDW	RV	überlagert	B_Plan_rechtskraft_ab2010_WohnenGewerbe	615.666	62
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Sonstige	722.856	72
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Solar	-	-
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Ausgleichsflaeche	258.685	26
			AWV_F_select_minus_B_Plan_rechtskraft_ab2010	685.559	69
			Summe		228
VBG LDW	RP	überlagert	B_Plan_rechtskraft_ab2010_WohnenGewerbe	2.104.350	210
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Sonstige	7.617.113	762
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Solar	351.178	35
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Ausgleichsflaeche	1.069.632	107
			AWV_F_select_minus_B_Plan_rechtskraft_ab2010	1.636.006	164
			Summe		1.278
VBG LDW	RV	überlagert	B_Plan_rechtskraft_ab2010_WohnenGewerbe	166.105	17
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Sonstige	124.522	12
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Solar	214	0
			B_Plan_rechtskraft_ab2010_Ausgleichsflaeche	175.342	18
			AWV_F_select_minus_B_Plan_rechtskraft_ab2010	125.243	13
			Summe		59
Bemerkungen:		B_Plan_rechtskraft_ab2010_Sonstige' und 'B_Plan_rechtskraft_ab2010_Ausgleichsflaeche' könnte (in geringem Umfang) auch LDW beinhalten			
		'AWV_F_select_minus_B_Plan_rechtskraft_ab2010': - ist um Abweichungsverfahren die LDW zum Ziel haben bereinigt - nur Abweichungsverfahren für die (noch) kein B-Plan mit Rechtskraft vorliegt			

Frage 3. Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Fläche soll sich auch an der Produktion von Ertragsgütern zur regionalen Versorgung beziehen. Wie ist der Selbstversorger-grad in den Bereichen Ackerbau/Gemüseanbau/Viehhaltung/Energiepflanzen in Südhessen in den vergangenen 5 Jahren? Gibt es absehbare zukünftige Entwicklungen und Veränderungen?

Entsprechende Daten liegen leider nicht vor. Auch eine Anfrage beim Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden hat ergeben, dass Daten zum Selbstversorgungsgrad für Südhessen nicht vorliegen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat unter dem folgenden Link eine Statistik zum Selbstversorgungsgrad in Deutschland für das Jahr 2020 veröffentlicht:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Informationsgrafiken/220225_Selbstversorgungsgrad.html

Frage 4. Neben dem jetzt schon existierenden Anteil der Selbstversorgung erscheint es in Krisenzeiten aber auch sinnvoll, die landwirtschaftlichen Flächen als Stützpfiler für die Ernährung der Bevölkerung in Südhessen zu betrachten. Unter der Voraussetzung der momentanen Ernährungsgewohnheiten bitten wir um eine Einschätzung darüber, welche Personenanzahl von der jetzigen Fläche mit Nahrungsmitteln versorgt werden könnte.

Ein Mensch benötigt abhängig von der Art der Ernährung zwischen 1300 m² und 6000 m² Boden zur Versorgung mit Nahrungsmitteln (vgl. Drs. Nr. X / 80 Leitfaden zu PV-Anlagen-Landwirtschaft, S. 2 f.). Dort ist in der Tabelle auf S. 3 auch errechnet, wieviel Vorrangfläche Landwirtschaft in den jeweiligen Landkreisen pro Einwohner derzeit zur Verfügung steht. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass auch in dem Landkreis mit dem noch günstigsten Verhältnis Fläche/Einwohner der untere Wert von 1300 m² nicht mehr erreicht wird.

Frage 5. Wie kann planerisch sichergestellt werden, dass in Zukunft landwirtschaftliche Vorrangflächen mehr abgesichert werden? Die Waldfläche hat in Südhessen erfreulicherweise in den letzten Jahren zugenommen. Könnte deren Schutz als Maßstab für die landwirtschaftlichen Flächen dienen?

Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stellen Ziele der Raumordnung dar. Diese Ziele/Gebiete sind fachlich durch den Fachplan Landwirtschaft Südhessen begründet. Im Rahmen von Zielabweichungsverfahren können durch die Regionalversammlung Südhessen Abweichungen vom Vorrang Landwirtschaft (zugunsten anderer Nutzungen) zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Im Gegensatz zum Wald (Vorrang für Forstwirtschaft) existieren in der Landwirtschaft keine fachgesetzlichen Regelungen - wie z. B. die im § 12 Hessisches Waldgesetz, die bei einer Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung vorschreiben. Ohne fachgesetzliche Grundlage ist die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet in Raumordnungsplänen der einzige planerische „Schutz“ für die Landwirtschaft.

Eine planerische Sicherung kann durch eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess erreicht werden.

Frage 6. Bei Zielabweichungsverfahren spielt die Frage nach der Existenzbedrohung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe eine große Rolle. Welche regionalplanerische Grundlage hat diese Kategorie?

Aus landwirtschaftlicher Sicht bildet der grundrechtliche Eigentumsschutz und die daraus folgenden Rechtsprechungen die Basis zur Betrachtung von Existenzgefährdungen bei landwirtschaftlichen Betrieben bei Planungsvorhaben.

Dazu aus dem Praxishandbuch „Enteignungsentschädigung“ (Manfred Aust, Rainer Jacobs, Dieter Pasternak und Wolf-Dieter Friedrich, De Gruyter, 2021): Werden für die Umsetzung eines öffentlichen Bauvorhabens landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt, ist bereits im vorausgehenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob der Flächenverlust die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Landwirte gefährdet (BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295; BVerwG NVwZ 1991, 159; BayVGh, Urt. v. 24.11.2010–8 A 10.40024, juris). Denn im Rahmen des zu erlassenden Beschlusses sind alle von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange zu gewichten und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen. Diese Forderung nach einer umfassenden Abwägung beruht auf dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und hat Verfassungsrang (BVerwGE 64, 270 = DVBl 1981, 933).

Zu den abwägungserheblichen privaten Belangen gehört in hervorgehobener Weise das durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Eigentum an den Bedarfsflächen (BVerwGE 61, 295,

301; Krohn/Löwisch, Rn. 44) sowie der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb als selbstständig geschützte Rechtsposition. Wenn der Flächenbedarf der öffentlichen Maßnahme ernsthafte Auswirkungen auf den Fortbestand des Betriebes hat, ist dieser Rechtsposition eine gesteigerte Bedeutung beizumessen (BVerwG NVwZ-RR 1999, 629 = Buchholz 407.4, §17 FStrG Nr. 146; BVerwG BauR 2001, 900, 902).

Daneben berührt die Existenzvernichtung einer größeren Zahl von landwirtschaftlichen Produktionsstätten auch öffentliche Interessen, wenn sie zur Strukturveränderung eines Agrarstandortes führt (BVerwG NVwZ 1991, 159; BVerwGBauR 2001, 900, 902; BVerwG NVwZ 1991, 159). Daher kann z.B. ein Landwirt, dessen Grundstücke für den Bau einer neuen Straße benötigt werden und der deshalb die Verschiebung der Trasse oder gar das Absehen von der gesamten Baumaßnahme anstrebt, mögliche Einwendungen gegen die vorgelegte Planung nicht nur auf seine individuellen Belange, sondern auch auf den unverhältnismäßigen Eingriff in eine landwirtschaftlich geprägte Region als einen öffentlichen Belang stützen (BVerwGE 78, 347, 355; BVerwGE 77, 86, 91; BVerwGE 67, 74, 76 sowie BVerwG NVwZ a.a.O.). Wird die betriebliche Existenz durch den Eingriff jedoch weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urt.v.23.3.2011–9 A 9/10, Rn. 28, juris).

GRÜNE in der RVS

Grüne in der Regionalversammlung Südhessen

Poststraße 16 · 60329 Frankfurt · Tel: 069-2577-1920 · buero@gruene-region-rvs.de

An die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Frankfurt, den 12.04.2023

Anfrage Landwirtschaft

In den letzten Jahrzehnten wurde immer mehr landwirtschaftliche Fläche der Landwirtschaft entzogen und anderweitig - hauptsächlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche – genutzt zukünftig sind weitere Zielkonflikte u.U. für Freiflächen PV absehbar. Schutzkategorien der landwirtschaftlichen Vorrangflächen und landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen wurden und werden demnach bei Planaufstellung oder Zielabweichungsverfahren als Flächenpotential für andere Zwecke aufgegeben. Der landwirtschaftliche Fachplan beurteilt die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Nutzungseignung und Feldflurfunktionen als Grundlage für die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Darüber hinaus finde aber nochmal im Rahmen der Planaufstellung eine Abwägung mit anderen Planungen wie Siedlung, Gewerbe und Verkehr statt. Dazu haben wir die folgenden Fragen:

1. Die Feldflurfunktion ist bestimmt durch fünf Kriterien zur Bewertung und räumlichen Darstellung. Wegen des Klimawandels und der auftretenden verlängerten Dürre- und Hitzeperioden ist der Umgang mit der Kategorie „Schutzfunktion“ zu stärken. Das gilt auch für die Funktion als Wasserspeicher für die Grundwasserneubildung und bezieht sich auf: Landschafts- Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz und Klimaschutz.

Durch welche Maßnahmen kann in der regionalplanerischen Bewertung bei Zielabweichungsverfahren, Planaufstellung oder weiterer Planverfahren diese Schutzkategorie gestärkt werden?

2. Wie hat sich die von der Regionalplanung ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche größtmäßig in den vergangenen 20 Jahren in Südhessen entwickelt? Wieviel Hektar sind im aktuellen Regionalplan durch Zielabweichungsverfahren und durch Eigenplanungen von Kommunen, die unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze waren, als landwirtschaftliche Fläche entfallen (aufgeteilt in Vorrang- und Vorbehaltsflächen)?
3. Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Fläche soll sich auch an der Produktion von Ertragsgütern zur regionalen Versorgung beziehen. Wie ist der Selbstversorgergrad in den Bereichen Ackerbau/Gemüseanbau/Viehhaltung/Energiepflanzen in Südhessen in den vergangenen 5 Jahren? Gibt es absehbare zukünftige Entwicklungen und Veränderungen?
4. Neben dem jetzt schon existierenden Anteil der Selbstversorgung erscheint es in Krisenzeiten aber auch sinnvoll, die landwirtschaftlichen Flächen als Stützpfeiler für

GRÜNE in der RVS

Grüne in der Regionalversammlung Südhessen

Poststraße 16 · 60329 Frankfurt · Tel: 069-2577-1920 · buero@gruene-region-rvs.de

die Ernährung der Bevölkerung in Südhessen zu betrachten. Unter der Voraussetzung der momentanen Ernährungsgewohnheiten bitten wir um eine Einschätzung darüber, welche Personenanzahl von der jetzigen Fläche mit Nahrungsmitteln versorgt werden könnte.

5. Wie kann planerisch sichergestellt werden, dass in Zukunft landwirtschaftliche Vorrangflächen mehr abgesichert werden? Die Waldfläche hat in Südhessen erfreulicherweise in den letzten Jahren zugenommen. Könnte deren Schutz als Maßstab für die landwirtschaftlichen Flächen dienen?

6. Bei Zielabweichungsverfahren spielt die Frage nach der Existenzbedrohung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe eine große Rolle. Welche regionalplanerische Grundlage hat diese Kategorie?

gez.

Christa Weyrauch

Fraktionsvorsitzende



f.d.R.

Christian Vogt

Fraktionsgeschäftsführer